

Zutrittsregelung FRV-Neuhofen

Zutritt zur Anlage nur für Befugte nach 2G-Regel !

- Gemäß der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021
- Der entsprechende Nachweis ist mitzuführen und nach Maßgabe des Vorstandes vorzulegen.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten.

Hygieneverhaltenweisen



- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Stall / die Reitanlage nicht betreten
- Beim Betreten und vor Verlassen des Stalls / der Reitanlage sind die Hände gründlich zu waschen.
- Verzicht auf die gängigen Begrüßungsrituale – ein zugerufenes, freundliches „Hallo“ reicht aus
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist bei jeglichen Tätigkeiten einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.
- Abstände zwischen den Pferden z.B. beim Auf- und Absitzen sind einzuhalten.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten

